

Postulat betreffend Bootsplatzverordnung

Fraktion SVP, Fraktion glp/EVP/EDU, Fraktion Die Mitte sowie Barbara Lehmann Rickli, Mark van Wijk und Claude Schlapbach (alle FDP)

Antrag:

Der Gemeinderat wird um Prüfung gebeten, Artikel 12 der Bootsplatzverordnung (BPV) wie folgt anzupassen:

Art. 12

¹ Die Zuteilung der Schiffsliegeplätze erfolgt nach folgender Zuteilungsordnung:

- a. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Thun, die über keinen Schiffsliegeplatz verfügen;
- b. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Thun, welche über einen Schiffsliegeplatz in einem anderen Kanton verfügen;
- c. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Thun, welche bereits über einen nicht von der Gemeinde verwalteten Schiffsliegeplatz in bernischen Gewässern verfügen;
- d. Ferienhausbesitzer/-innen und Ferienwohnungsbesitzer/-innen in der Gemeinde Thun sowie Einwohnerinnen und Einwohner des Verwaltungskreises Thun;
- e. Übrige Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Bern;
- f. Einwohnerinnen und Einwohner anderer Kantone.

² Innerhalb der Zuteilungsordnung teilt das ABS neue oder freigewordene Wasserplätze nach den Kriterien

- a. Bootsmasse sowie
 - b. ununterbrochene Dauer des Wartelisteneintrags
- zu.

Begründung:

Die Mehrzahl der am Thunersee gelegenen Gemeinden kennt bei der Zuteilung der Bootsplätze eine Einwohnerbevorzugung. Es gibt gute Gründe, dies in Thun auch zu tun:

1. Werden die Hafeninfrastrukturen mit Geldern der Thuner Steuerzahlenden unterhalten;
2. können nicht in der Gemeinde Thun Ansässige, die auf dem Thunersee einen Schiffsliegeplatz begehren, auf das Angebot des Kantons Bern, der ebenfalls Schiffsliegeplätze vermietet, zurückgreifen.

Dringlichkeit wird nicht verlangt.

Thun, 27.10.2022

[Handwritten signatures in blue ink:]

Barbara Lehmann Rickli, Mark van Wijk, Claude Schlapbach, S. Weber